

# RS Vwgh 2005/3/17 2004/16/0044

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.03.2005

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §28 Abs1 Z4;

VwGG §46 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2004/16/0049 B 25. März 2004 RS 1

## Stammrechtssatz

Die Beschwerde muss neben anderen Elementen gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG auch den Beschwerdepunkt enthalten; eine 'gesonderte' Darstellung der behaupteten Rechtsverletzung ist daher schon in formeller Hinsicht erforderlich. Zudem fordert die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - in materieller Hinsicht - die bestimmte Bezeichnung des verletzten Rechtes in dem Sinne, dass deutlich wird, in welchem Recht sich der Beschwerdeführer verletzt erachtet. Vor dem Hintergrund der klaren Rechtslage zum Beschwerdepunkt war die anwaltlich vertretene Antragstellerin nicht gehindert, den Beschwerdepunkt gesetzmäßig zu formulieren; zudem kann bei einem solchen Versäumnis nicht von einem minderen Grad des Versehens gesprochen werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004160044.X01

## Im RIS seit

05.07.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)